

abtheilungen und der Polizei mehreren Behörden eines einzelnen Ortes übertragen sei, und zwar unter diesen nur die Ausübung der einzelnen Branchen derselben so vertheilt sei, daß vielleicht eine Behörde die Obergerichte, eine andere die Civilgerichtsbarkeit oder nur einen Theil derselben, eine dritte endlich die Polizeigewalt u. ausgeübt habe, wo dann allerdings Richter und Parteien oft nicht wußten, wohin ein oder der andere Fall gehöre. — Hier verkenne er keineswegs, daß eine Veränderung wünschenswerth und nothwendig sei, allein er erinnere nochmals, daß er einen ganz andern Fall vor Augen gehabt, als er sich zur Unterstützung des von dem Herrn Bischof wegen der Stifter der Oberlausitz gestellten Antrags bewogen gefunden habe. Der hier berührte Fall sei ein solcher, wo keine Vertheilung der einzelnen Acte der Gerichtsbarkeit unter den verschiedenen Behörden statt finde, sondern wo ein Dorf mehrere Besitzer zähle, und jedem derselben die volle Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen und deren Besitzungen zustche. Hier könne er keinen Nachtheil für das Allgemeine, keinen Nachtheil für die Einzelnen darin finden, wenn der eine Nachbar z. B. auf den Oberhof, der andere aber auf den Niederhof zum Gerichtstage gehe. Falls die Criminalgerichtsbarkeit an den Staat und komme sie darauf in Eine Hand, werde die Polizeigewalt über jeden abgeschlossenen Bezirk nur Einer Behörde anvertraut, so blieben gewiß die gerügten Mängel im praktischen Leben nicht aus.

Staatsminister v. Könneritz: Die vom geehrten Sprecher ausgesprochenen Ansichten glaube er übergehen zu können, da schon früher bei Berathung über Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände die Zweckmäßigkeit der Zusammenziehung der Gerichtsbezirke klar ausgesprochen und auch von der Deputation als nothwendig anerkannt worden sei, so wie es überhaupt auf die Civiljustiz die nachtheiligsten Folgen äußern müsse, wenn z. B. von auswärts her Requisitionen wegen Zeugenverhören, Inquisitionen von Ladungen u. dgl., wenn ferner der Beklagte durch bloße Veränderung des Wohnortes unter eine andere Gerichtsbarkeit trete. — Was nun die Deputation anlange, so wichen ihre Ansichten auf dreierlei Weise von dem Gesetzentwurfe ab, und zwar 1) in dem Wunsche nach Vermittelungsversuchen, 2) in der Frage wegen der Entschädigung, und 3) in der Aufnahme der Norm für den Fall der concurrenten Gerichtsbarkeit. Der 2. und 3. Punct werde bei §. 2. zu erörtern sein; was aber den Punct wegen Vermittelung anbelange, so bleibe es gewiß stets wünschenswerth, daß man dasjenige, was sich auf dem Wege der Vereinigung erreichen lasse, nicht durch Zwang zu bewerkstelligen suche. Allein hier werde man ohne Zwang niemals zum Zwecke gelangen. Obgleich nun die Regierung keine Mühe scheuen werde, so bleibe doch sehr zu bedenken, wie große Schwierigkeiten sich einer Vermittelung bei dem dermaligen Bestande von mehr als 1200 Patrimonialgerichten, deren Verhältnisse so äußerst verwickelt seien, entgegen stellen müßten. Sollte dieß ja dennoch geschehen, dann möge man den Gerichtsinhabern die Vereinigung selbst überlassen und ihnen hierzu eine Frist festsetzen. Vor Allem aber müsse er wünschen, die bestimmte Anordnung zur Vereinigung getheilter Jurisdictionen dem Gesetze vorauszuschicken, da sonst eine Vereinigung wohl unterbleiben werde.

Denselben Grundsatz habe man auch in der hannoverschen Gesetzgebung an die Spitze gestellt.

Secretair v. Ledtwich: Auch er könne der vorgeschlagenen Vermittelung durch Commissare nicht beitreten, da es das Gesetz so klar besage, welche von mehreren an Einem Orte bestehenden Jurisdictionen fortdauern sollten.

Amtshauptmann v. Welck: Gleiche Ansicht theile er ebenfalls. Die Erfahrung habe besonders bei den Städten bewiesen, von welchem geringen Erfolg jede Vermittelung begleitet sei. Man dürfe sich von der Ueberredungskraft der Commissarien sehr wenig versprechen.

Referent: Die Deputation habe hauptsächlich wegen der Erleichterung und Theilung der durch das Vermittelungsgeschäft nothwendig werdenden Arbeiten Commissare gewünscht; etwaige Vergleichsvorschläge, an denen es nicht mangeln werde, brauche ja übrigens der Commissar nur so zu stellen, wie er glaube, daß am Ende die Entscheidung ausfallen werde. Auch lasse sich eine unter den Interessenten selbst zu treffende Vereinigung, so wie überhaupt noch mancher andere Weg der Vereinigung denken, welcher von der Bestimmung des 2. §. abweiche. Eine Vorausstellung der bestimmten Anordnung zur Vereinigung endlich bleibe immer nur ein formelles Bedenken, und lasse sich, wie die Deputation vorgeschlagen, sehr wohl nach Paragraph 2. abthun.

Prinz Johann: Er verspreche sich denn doch von der Zustimmung der Commissare einigen Nutzen, und erlaube sich überhaupt hinsichtlich der Vorausstellung der Anordnung zur Vereinigung und möglichster Erleichterung der durch die Vermittelung entstehenden Arbeiten der Behörden, den vermittelnden Vorschlag, den §. 1. in folgende Fassung zu bringen: „Jeder geschlossene Bezirk einer Stadt- oder Landgemeinde soll künftig nur Einem der in demselben zusammentreffenden landesherrlichen oder Patrimonialgerichte untergeben werden, und es haben sich deshalb die Gerichtsinhaber binnen Jahresfrist von Erlassung gegenwärtigen Gesetzes an zu vereinigen; dieselben können auch zu diesem Zwecke die Abordnung eines Commissars von Seiten des Bezirksappellationsgerichts verlangen.“

Dies findet ausreichende Unterstützung.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen diesen Vorschlag hege er im Allgemeinen kein Bedenken; nur wünsche er, theils daß der im Gesetze enthaltene Ausdruck: „wird — übergeben“ statt: „soll — übergeben werden“ beibehalten werde, theils die Frist von Einem Jahre etwas gekürzt werden möge. Er mache zugleich darauf aufmerksam, daß bei §. 34. durchaus keine Gelegenheit sein werde, auf diesen Punct zurück zu kommen.

Prinz Johann schlägt hierauf vor, diese Frist auf 6 Monate herabzusetzen.

Auch dieß wird hinreichend unterstützt.

Graf v. Hohenhal: In Erwägung, daß einzelne Ortschaften oftmals in verschiedene Appellationsgerichte gewiesen sein könnten, wie dieß z. B. bei dem ihm theilweise zustehenden Dorfe Schmorkau statt finde, wünsche er, statt „des“ lieber „eines“ (Appellationsgerichts) gesetzt zu sehen.